

**Allgemeine Abnahmebedingungen
der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH (DSD),
Systec Plastics GmbH sowie Systec Plastics Eisfeld GmbH
Stand: Februar 2020**

§ 1 Allgemeines

- (1) Sofern die Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, die Systec Plastics GmbH oder die Systec Plastics Eisfeld GmbH (nachfolgend „Auftraggeberin“) in Angeboten, Aufträgen und Auftragsbestätigungen hinsichtlich der Abnahme von Materialien auf ihre Allgemeinen Abnahmebedingungen (nachfolgend „AGB“) Bezug nimmt, gelten für den Vertrag die folgenden Bestimmungen. Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.
- (2) Soweit die Auftraggeberin nicht schriftlich der Geltung entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Vertragspartners zugestimmt hat, haben diese keine Geltung. Die vorbehaltlose Erbringung vertraglicher Leistungen durch die Auftraggeberin in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender allgemeiner Vertragsbedingungen des Vertragspartners lässt die ausschließliche und vorrangige Geltung der AGB unberührt.
- (3) Angebote der Auftraggeberin sind bezüglich Preisen, Mengen und Qualitäten freibleibend. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 2 Umfang der Lieferungen

Für die Art und den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen bzw. der beidseitig geschlossene Vertrag maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen bzw. ein Formularvertrag der Auftraggeberin vorliegen, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Auftraggeberin maßgebend, sofern dieser nicht unverzüglich durch den Vertragspartner widersprochen wird.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern die Auftraggeberin für die Entgegennahme der Lieferung der vertragsgegenständlichen Materialien ein Entgelt erhält oder einen Abnahmepreis zu zahlen hat, verstehen sich die Preise als Nettopreise, welche zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.
- (2) Sofern die Auftraggeberin für die Entgegennahme der Lieferung der vertragsgegenständlichen Materialien ein Entgelt erhält, stellt sie dem Vertragspartner diese unverzüglich nach Abnahme der Materialien in Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb von zehn Werktagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Sofern die Auftraggeberin einen Abnahmepreis zu zahlen hat, wird der Vertragspartner ihr nach erfolgter Abnahme für Einzelleistungen eine Rechnung stellen. Der Rechnungsbetrag ist zehn Werktage ab Zugang bei der Auftraggeberin fällig. Bei Sammelrechnungen an die Auftraggeberin (Abrechnung mehrerer Einzelleistungen) ist der Rechnungsbetrag dreißig Werktage ab Zugang bei der Auftraggeberin zu zahlen.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Auftraggeberin anerkannt sind.

§ 4 Liefertermine

- (1) Vertraglich vereinbarte Liefertermine sind verbindlich.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder für den Vertragspartner vorhersehbar sind, aus welchen sich eine mögliche Lieferverzögerung ergibt.

§ 5 Entgegennahme / Rügepflichten

- (1) Angelieferte Ware ist von der Auftraggeberin nur abzunehmen, wenn sie den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entspricht. Sofern das Material bei mindestens drei aufeinander folgenden Lieferungen nicht den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entspricht, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Entgegennahme weiterer Lieferungen zu verweigern, sofern nicht der Vertragspartner die Einhaltung der Spezifikationen nachweist. Diese Nachweispflicht des Vertragspartners entfällt wieder, sobald drei aufeinanderfolgende Lieferungen den vertraglichen Spezifikationen entsprechen.

- (2) Die Auftraggeberin hat die Ware auf ihre vertragliche Beschaffenheit zu untersuchen. Rügen wegen offensichtlicher Mängel müssen unter Wahrung einer Frist von zehn Tagen geltend gemacht werden. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrer Feststellung mitzuteilen.

§ 6 Nachweise

Die Auftraggeberin verpflichtet sich für die Verwertung von Materialien, die einer den Vorgaben des VerpackG genügenden Dokumentationspflicht bedürfen, die erforderlichen Nachweise zu erbringen und dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen. Darunter zu verstehen sind insbesondere Eingangswiegescheine der Verwertungsanlage sowie Anlagenzertifikate gemäß den Vorgaben des VerpackG.

§ 7 Gewährleistung und Haftung des Verkäufers

- (1) Die Gewährleistungspflichten des Vertragspartners richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nicht Abweichendes geregelt ist.
- (2) Bei mangelhafter Lieferung ist der Vertragspartner verpflichtet, das mangelhafte Material unverzüglich wieder abzuholen und durch mangelfreies Material zu ersetzen. Der Vertragspartner hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- (3) Für Ersatz- und Nachlieferungen haftet der Vertragspartner wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Die Gewährleistungsfrist für die Ersatzlieferung beginnt frühestens mit Bereitstellung bzw. Ablieferung der Ersatzlieferung.

§ 8 Haftung der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin haftet in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Auftraggeberin abweichend von den Sätzen 1 und 2 nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Schadensanspruch bei einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist – sofern eine gesetzliche Regelung nicht besteht – durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck, soweit möglich, verwirklicht. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei der Durchführung eine Lücke der Vertragsregelungen offenbar wird.
- (2) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abänderungen des Schriftformerfordernisses.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Köln.
- (4) Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.